

Verein zur Förderung des juristischen Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 31.01.2023

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des juristischen Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung. Wir beraten und unterstützen die Auszubildenden unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft bei Fragen der Aus- und Fortbildung sowie Berufsfeldorientierung. Weiteres Ziel ist die Förderung der Rechtswissenschaften.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung der
- (3) Rechtsreferendare und Rechtswissenschaftler, z.B. durch Sachleistungen (Ausbildungsliteratur), Durchführung von Lehreinheiten zum erfolgreichen Absolvieren des zweiten Staatsexamens, sowie die Veranstaltung von Studienreisen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Publikationen, die der rechtswissenschaftlichen Forschung und den Rechtswissenschaften dienen. Außerdem durch die Zurverfügungstellung eines Zugangs zu juristischer Fachliteratur für die Allgemeinheit und Beschaffung von Mitteln für die wissenschaftliche Arbeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person sowie Personengesellschaft werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Beitrittserklärung kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (5) Sollte der Vorstand der Beitrittserklärung widersprechen, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung über die Aufnahme abschließend.
- (6) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 - 2. durch freiwilligen Austritt
 - 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 4. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaft scheiden außerdem aus dem Verein aus, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels einer die Kosten deckenden Masse eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wurde.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mit mehr als einem Monat im Rückstand befindet und diesen auch nach Mahnung in Textform durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.



§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern des Vereins.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind vom § 181 BGB befreit.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (7) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, kann er sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der ergänzende Vorstand ist nicht einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 4. Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von drei Tagen unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung kann durch Email erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann durch persönliche mündliche Einladung, Telefon, Bote, Email, Brief, SMS oder WhatsApp-Nachricht erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann durch E-Mail erfolgen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse, Email-Adresse oder Handynummer gerichtet ist oder das Mitglied die Einladung mündlich persönlich empfängt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; die Mitgliederversammlung kann sich durch Mehrheitsbeschluss einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf einen Vertreter übertragen werden. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Redebeiträge einzubringen. Das Rederecht kann vom Versammlungsleiter beschränkt werden.
- (9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes sowie über die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes, wenn der Vorstand gem. § 3 Abs. die Aufnahme nicht beschlossen hat;
 - 2. die Entlastung des Vorstandes;
 - 3. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - 4. die Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl eines Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entgegennahme und Billigung des Kassenprüferberichts für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - 6. die Änderung der Satzung;
 - 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



§ 10 – Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 – Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutscher Kinderschutzbund Rostock e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.